

99092006000000

Schutzrechtsverfahren (Patente, Marken), Beschwerde einlegen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000072/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99092006000000
Leistungsbezeichnung I	Schutzrechtsverfahren (Patente, Marken), Beschwerde einlegen
Leistungsbezeichnung II	Schutzrechtsverfahren (Patente, Marken), Beschwerde einlegen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 73 bis 80 • §§ 66 bis 71 • § 23 • § 18
Teaser	Gegen Beschlüsse in Schutzrechtsverfahren können Sie Beschwerde einlegen – beispielsweise, wenn ein Patent im Prüfungsverfahren zurückgewiesen wurde. Ihre Beschwerde reichen Sie beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ein.
Volltext	Gegen Beschlüsse in Schutzrechtsverfahren können Sie Beschwerde einlegen – beispielsweise, wenn ein Patent im Prüfungsverfahren zurückgewiesen wurde. Ihre Beschwerde reichen Sie beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ein.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie haben einen Beschluss in einem Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) über die Erteilung oder Zurückweisung eines Patents, Gebrauchsmusters, einer Marke oder eines Designs erhalten und möchten dagegen Beschwerde einlegen.
Kosten	unterschiedlich
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Legen Sie schriftlich formlos Beschwerde beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ein. • Die Beschwerde ist auch online möglich, dazu sind jedoch gewisse Bedingungen einzuhalten. • Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) entscheidet, ob Ihrer Beschwerde stattgegeben wird. • Kann Ihrer Beschwerde nicht stattgegeben werden, leitet das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) diese an das Bundespatentgericht weiter. • Im Bundespatentgericht wird eine Akte zum Beschwerdeverfahren angelegt, an den Beschwerdesenat übergeben und als Grundlage für

Modul

Sachverhalt

dessen Entscheidungen verwendet.

- Alle am Verfahren Beteiligten können sich äußern.
- Die Entscheidung des Beschwerdesenats wird als Beschluss schriftlich bekannt gegeben.
- Entschieden der Beschwerdesenat zu Ihren Ungunsten und möchten Sie gegen diesen Beschluss vorgehen, können Sie sich in nächster Instanz an den Bundesgerichtshof wenden.

Allerdings werden die meisten Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlungen gefällt.

Anwaltszwang besteht nicht, es ist jedoch in vielen Fällen ratsam, einen Patent- oder Rechtsanwalt beziehungsweise eine Patent- oder Rechtsanwältin hinzuzuziehen.

Im Internetportal der Patentanwaltskammer können Sie gezielt nach einem Patentanwalt oder einer Patentanwältin in Ihrer Nähe suchen. Kontakt zu Anwälten und Anwältinnen erhalten Sie auch über die Seiten der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Bearbeitungsdauer

Frist

In einem Schutzrechtsverfahren haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei der Prüfungsstelle Beschwerde einzulegen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal